



## Erklärung

Zum Gesetzesentwurf der Landesregierung (Drucksache 6/6776)  
„Gesetz zur Neugliederung der Landkreise und kreisfreien Städte im Land  
Brandenburg und zur Änderung anderer Gesetze“

**Die Stadtverordnetenversammlung Frankfurt (Oder) lehnt den vorgenannten Gesetzesentwurf und die damit verbundene Einkreisung der Stadt Frankfurt (Oder) ab.**

Die in den bisherigen Erklärungen und Stellungnahmen der Stadt Frankfurt (Oder) gegebenen Hinweise, Anregungen und Forderungen sowie von Bürgern, Interessenvertretern und Wissenschaftlern geäußerten vielfältigen Meinungen, Anregungen und Ideen - auch in den von der Landesregierung eigens abgehaltenen Veranstaltungen zum Reformvorhaben - sind überwiegend unberücksichtigt geblieben. Eine Transparenz zu der sich gezeigten massiven Kritik, zu den seitens der Landesregierung ohne Konsenswillen vorgenommenen Bewertungen und Prüfungen von vorgebrachten Sachargumenten sowie daraufhin nur marginal erfolgten Anpassungen der Reformmaßnahmen fehlt weitgehend. Die vom Landtag Brandenburg mit dem „Gesamtkonzept für eine umfassende Verwaltungsstrukturreform im Land Brandenburg“ (Leitbild; Drucksache 6/4528-B) am 13. Juli 2016 beschlossenen Zielsetzungen können durch das vorliegende Gesetz nicht erreicht werden.

- Die kommunale Selbstverwaltung der kreisfreien Stadt Frankfurt (Oder) wird weder gestärkt, stattdessen geschwächt, noch wird die städtische Leistungsfähigkeit gesichert.
- Frankfurt (Oder) wird als Oberzentren nicht gestärkt. Die künftige Wahrnehmung der, im Leitbild als kreislich bezeichneter, Aufgaben in ihrer fortgesetzten Zuständigkeit wird erschwert.
- Das Fehlen einer Entscheidung zu den beabsichtigten Kreissitzen und das Hinauszögern einer Funktionalreform II (Aufgabenübertragungen auf die Gemeindeebene) lassen u. a. die Auswirkungen der Kreisneugliederung auf die Stadt Frankfurt (Oder) nicht abschließend bemessen.
- Die konkreten finanziellen Folgen der Einkreisung für die Stadt Frankfurt (Oder) können aus der Gesetzesbegründung nicht entnommen werden. Eine Verbesserung ihrer finanziellen Handlungsmöglichkeiten ist nicht abzusehen.
- Die vorgesehene Teilentschuldung fällt deutlich geringer aus. Einmalkosten die der Stadt Frankfurt (Oder) aus dem Umstellungsprozess entstehen, werden ihr ebenso wenig erstattet, wie die sich aus den verloren gehenden derzeit bestehenden Synergie- und Verbundeffekten ergebenden dauerhaften Zusatzkosten.
- Die jahrelange strukturelle Unterfinanzierung der kreisfreien Städte wird nicht anerkannt. Bestehende Haushaltsprobleme, aufgrund ungleich im Land Brandenburg verteilter finanzieller Belastungen im Bereich Jugend und Soziales, sollen lediglich verschoben, anstatt gelöst werden. Eine sachgerechte Veränderung des kommunalen Finanzausgleiches ist nicht Gegenstand des Gesetespaketes.
- Alternative Reformlösungsansätze wurden nicht hinreichend betrachtet.

**Die vorgesehenen Gebietsänderungen werden deshalb dem öffentlichen Wohl nicht gerecht.**

## **Die Stadt Frankfurt (Oder) als Oberzentrum wird durch den mit dem Verlust der Kreisfreiheit verbundenen Aufgabenzug in ihrer kommunalen Selbstverwaltung und ihrer Leistungsfähigkeit massiv geschwächt.**

Die Stadtverordnetenversammlung spricht sich gegen die Aufgabe der bisherigen Zuständigkeiten der Stadt Frankfurt (Oder) für Aufgaben der örtlichen Gemeinschaft eines Oberzentrums mit den im Landesentwicklungsplan zugeordneten Funktionen (z. B. Bildungs-, Wissenschafts-, Gesundheits-, soziale Versorgungsfunktion sowie großräumige Verkehrsknotenfunktion) aus. Die Kompetenzen vor Ort müssen erhalten bleiben. Hierzu gehören insbesondere die Aufgabenträgerschaft für den Öffentlichen Nahverkehr, die Leistungen als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger, Aufgaben der Naturschutz-, Abfallwirtschafts-, Bodenschutz und Wasserbehörde, der Unteren Denkmalschutzbehörde sowie der Kataster- und Vermessungsämter, der öffentliche Gesundheitsschutz, die Förderung von Trägern der Wohlfahrtspflege, die örtliche Trägerschaft für die Jugendhilfe (samt Kindertagesbetreuung) und die Grundversorgung nach SGB II und XII. Voraussetzung hierfür ist, dass das Land seiner Verantwortung nach einer sachgerechten Ausfinanzierung gerecht wird. Untersuchungen der Stadt Frankfurt (Oder) zeigen, dass derzeit eine Unterfinanzierung vorliegt (z. B. Kataster- und Vermessungsämter und Gewässerschutz). Für die aufgrund von sich in Oberzentren konzentrierenden und wegen überdurchschnittlicher Fallzahlen hohen Jugend- und Soziallasten<sup>1</sup> leistet der gegenwärtige Jugend- und Soziallastenausgleich im Land Brandenburg keinen ausreichenden Ausgleich.

Synergie- und Verbundeffekte<sup>2</sup>, die sich bei der kreisfreien Stadt Frankfurt (Oder) aus einer effektiven und effizienten Wahrnehmung von Aufgaben z. B. bei der derzeitigen umfassenden Schulträgerschaft, aus der engen Zusammenarbeit zwischen o. g. unterer Behörden und der Unteren Bauaufsichtsbehörde, aber vor allem aus der einheitlichen, innovativen und erfolgreichen Aufgabenträgerschaft bei der Gefahrenabwehr (Feuerwehr, Rettungsdienst, Regionalleitstelle sowie Katastrophenschutz) mit einem gemeinsamen Personalpool ergeben, dürfen durch die Reform nicht zerstört werden. Der Gesetzesentwurf selbst sieht die Gefahr der steigenden Kosten<sup>3</sup> durch Aufgabenzug. Daher müssen diese Zuständigkeiten bei den Oberzentren erhalten bleiben. Der - hiermit widersprochene - vorgesehene Entzug von Aufgaben ist entgegen der Gesetzesbegründung keine bloße Begleiterscheinung<sup>4</sup> der Einkreisung; sondern er ist gerade der Hauptzweck und die Einkreisung lediglich das formale Mittel dafür.

Der vorliegende Gesetzesentwurf steht dem beschlossenen Leitbild auch insoweit entgegen, dass die künftige Wahrnehmung verschiedener, dort als kreislich bezeichneter, Aufgaben in eigener Zuständigkeit der Oberzentren weiter ermöglicht werden soll. Laut der Gesetzesbegründung<sup>5</sup> soll die dafür vorgesehene bisherige anteilige Finanzierung aus der Finanzausgleichsmasse (§ 5 Abs. 3 Nr. 3 BbgFAG) für die Oberzentren vollständig entfallen. Mithin entstünde hier eine Finanzierungslücke, die es uns überhaupt nicht ermöglicht, ohne Mehraufwand solche Aufgaben fortzuführen. Eine Entlastung des Landkreises<sup>6</sup> auf Kosten der Oberzentren ist inakzeptabel.

Auch das Abkoppeln und Verschieben der Funktionalreform II, durch welche Aufgaben auf die gemeindliche Ebene übertragen werden sollten, zeigt, dass die Landesregierung das Ziel der Stärkung kommunaler Selbstverwaltung sowie der Verbesserung der Leistungsfähigkeit nicht konsequent verfolgt.

---

<sup>1</sup> Vgl. Seite 100 Gesetzesentwurfes, 2. Absatz

<sup>2</sup> Vgl. Seite 100 Gesetzesentwurfes, 1. Absatz

<sup>3</sup> Vgl. Seite 54 Gesetzesentwurfes, 2. Absatz

<sup>4</sup> Vgl. Seite 109 Gesetzesentwurfes, 1. Absatz

<sup>5</sup> Vgl. Seite 293 Gesetzesentwurf, 2. Absatz

<sup>6</sup> Vgl. Seite 108 Gesetzesentwurfes, 1. Absatz

**Eine Entscheidung zu den Kreissitzen ist elementar und darf nicht vom vorliegenden Gesetzesentwurf abgekoppelt werden.**

Die Stadtverordnetenversammlung stimmt der Auffassung des Gesetzesentwurfes zu, dass der sachgerechten Wahl des Kreissitzes eine schwerwiegende Bedeutung<sup>7</sup> zukommt. Gerade deshalb – und insofern unterscheiden sich die daraus gezogenen Schlussfolgerungen – ist es unabdingbar, die Entscheidung über die Kreissitze bereits mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf zu treffen.

Nur so ist überhaupt eine hinreichende Gesamtabwägung der Folgen und Zielerreichung des Reformvorhabens, insbesondere hinsichtlich der Frage nach der Stärkung oder Schwächung der Oberzentren möglich. Die Kreissitzfrage stellt sich unmittelbar durch die mit dem vorliegenden Gesetz bezweckte Fusion von Gebietskörperschaften und muss deshalb auch mit dieser zusammen betrachtet werden. Die Komplexität und Streit anfälligkeit<sup>8</sup> der Abwägungsentscheidungen zu den Kreissitzen ist kein hinreichender Grund, eine Abkopplung zu begründen. In der Komplexität des gesamten Reformvorhabens, welches insgesamt nahezu einmütig von den Reformbetroffenen abgelehnt wird, ist die Kreissitzfrage ein untrennbarer Teilaspekt. Entgegen der Gesetzesbegründung überfrachtet sie die Anhörung auch nicht, sondern bereichert sie.

**Die finanziellen Folgen einer Einkreisung sind nur unzureichend dargestellt und werden dem Anspruch an die Reform nicht gerecht.**

Letztendlich fußt die gesetzgeberische Absicht der Einkreisung der Stadt Frankfurt (Oder) auf der bloßen Annahme, dass deren finanzielle Handlungsfähigkeit und daraus resultierend deren Leistungsfähigkeit nicht mehr gegeben wäre. Dies wird nahezu ausschließlich aus dem Umstand der bestehenden hohen Kassenkredite und der jahrelangen strukturell defizitären Haushalte geschlussfolgert. Die Ursache soll - so die bloße Behauptung - in dem Nichterreichen der vom Gesetzesentwurf willkürlich festgelegten Regelmindesteinwohnerzahl und daraus resultierender unwirtschaftlicher Strukturen liegen. Ausgeblieben ist jedoch eine entsprechende Eruiierung und Nachweisführung zu den tatsächlichen Gründen der finanziellen Situation und Leistungsfähigkeit der kreisfreien Stadt Frankfurt (Oder).

Eine Ineffizienz und/oder Ineffektivität der Verwaltung der Stadt Frankfurt (Oder) ist nicht belegt. Ein sachgerechter Personalbestandsvergleich<sup>9</sup>, der auch die unterschiedlichen organisatorischen Strukturen (Auslagerung in selbstständige Unternehmen, Aufgabenerledigung durch Dritte z. B. in Form interkommunaler Zusammenarbeit) berücksichtigt, zeigt, dass die Stadt Frankfurt (Oder) gegenüber den Landkreisen keinen Mehraufwand in den relevanten Verwaltungsstrukturen hat. Dabei ist zudem zu berücksichtigen, dass allein aus den zusätzlichen Funktionen des Oberzentrums heraus bereits Korrekturfaktoren berücksichtigt werden müssen. Ebenso sind keine Defizite in der qualitativen inhaltlichen Aufgabenerledigung festzustellen. Dies belegt, dass eine kreisfreie Stadt in der Größe von Frankfurt (Oder) ihren Aufgaben wirtschaftlich nachkommen kann, ohne dass hierfür 150.000 Einwohner erforderlich wären.

Auch wenn auf Kleine Anfragen<sup>10</sup> von der Landesregierung bekundet wird, es sei nicht das vordergründige Ziel, Einsparungen mit der Reform zu realisieren, ist der Gesetzesentwurf maßgeblich sehr wohl vom Ziel der Einsparungen und Effizienzsteigerung getragen. Der gesamte Argumentationsaufbau basiert ausgehend vom Rückgang der Bevölkerung und

---

<sup>7</sup> Vgl. Seite 113 Gesetzesentwurf, 2. Absatz

<sup>8</sup> Vgl. Seite 114 Gesetzesentwurf, 2. Absatz

<sup>9</sup> Vgl. Stellungnahme des OB vom 31. Mai 2016 zum Leitbild an den AIK

<sup>10</sup> Drucksache 6/3405 „Einsparungen durch die von der Landesregierung geplante Verwaltungsstrukturreform“

dadurch enger werdender finanzieller Spielräume<sup>11</sup> über die Notwendigkeit die Ausgabenlast deshalb zu reduzieren, um die Deckungslücke zu schließen<sup>12</sup>, hin zur daraus abgeleiteten Maßnahme, die Anzahl der Kreise und kreisfreien Städte deutlich zu reduzieren<sup>13</sup>. Dies soll schließlich dazu führen, dass kostensparende Organisationsformen<sup>14</sup> entstehen, Einsparungen<sup>15</sup> erzielt, die Pro-Kopf-Kosten der Verwaltung gebremst<sup>16</sup> und zusätzliche Synergieeffekte<sup>17</sup> geschaffen werden können.

Über bloße Wunschvorstellungen und Mutmaßungen hinsichtlich tatsächlich realistischer Einsparungen und Effizienzgewinne geht die Gesetzesbegründung jedoch nicht hinaus. Erst recht wird keine Fusionsrendite ausgewiesen. Die im Dialogprozess und in Anhörungen sowie Kleinen Anfragen vorgetragenen Behauptungen zu Millionenbeträgen an möglichen Entlastungen<sup>18</sup> finden sich in der Gesetzesbegründung nicht wieder. Stattdessen heißt es bezogen auf Frankfurt (Oder), dass sich die Einkreisung finanziell negativ auf das neue Gesamtgebilde auswirkt und die Einkreisung an sich noch nicht zu einer Besserstellung der Stadt Frankfurt (Oder) hinsichtlich ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit führen wird<sup>19</sup>. Zudem wird aufgezeigt, dass die Landkreise durch die übernehmenden Aufgaben im Bereich der Sozial- und Jugendhilfe belastet werden.<sup>20</sup> Auch heißt es, dass im Bereich der Jugendhilfe die Kreisgebietsreform nicht zu großen effizienzbedingten Einsparungen führen wird.<sup>21</sup>

Das zuletzt von der Landesregierung eingeholte Gutachten<sup>22</sup> kommt im Ergebnis auch zur Einschätzung, dass Einsparungen, Skalenerträge und eine verbesserte Wirtschaftlichkeit nicht zu erwarten sind. Daher wird empfohlen, dass „Gebietsreformen nicht in erster Linie mit der Erwartung und dem Ziel, Einsparungen zu realisieren, durchgeführt werden“ sollten. Dies steht der Argumentation der Landesregierung zur Notwendigkeit einer Kreisneugliederung diametral entgegen.

Entgegen der Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage<sup>23</sup> wird mit der Gesetzesbegründung zudem klar, dass es im Zuge der Verwaltungsstrukturreform zu einer Erhöhung der Hebesätze zur Kreisumlage kommen wird. Insbesondere die Jugend- und Soziallasten der Stadt Frankfurt (Oder) werden unweigerlich zu einer Erhöhung der Kreisumlage im neu zu bildenden Landkreis führen. Die Gesetzesbegründung bedient sich dazu der Worte „regional besser austarieren“<sup>24</sup>, spricht davon „die Lasten gerechter“ verteilen<sup>25</sup> zu wollen, von „Vorteilen einer gemeinsamen ... -finanzierung“<sup>26</sup> und einem „Solidaritätsgedanken ... die Lasten gerechter“ zu verteilen<sup>27</sup>.

---

<sup>11</sup> Vgl. Seite 19 Gesetzesbegründung, 1. Absatz

<sup>12</sup> Vgl. Seite 25 Gesetzesbegründung, 4. Absatz

<sup>13</sup> Vgl. Seite 26 Gesetzesbegründung, 5. Absatz

<sup>14</sup> Vgl. Seite 52 Gesetzesbegründung, 3. Absatz

<sup>15</sup> Vgl. Seite 46 Gesetzesbegründung, 3. Absatz

<sup>16</sup> Vgl. Seite 46 Gesetzesbegründung, 4. Absatz

<sup>17</sup> Vgl. Seite 161 Gesetzesbegründung, Absatz 2

<sup>18</sup> Drucksache 6/5775 „Kreisgebietsreform – finanzielle Auswirkungen für die Stadt Cottbus bei geplanter Großkreisbildung“

<sup>19</sup> Vgl. Seite 174/175 Gesetzesbegründung

<sup>20</sup> Vgl. Seite 175 Gesetzesbegründung, 3. Absatz

<sup>21</sup> Vgl. Seite 44 Gesetzesbegründung, 1. Absatz

<sup>22</sup> „Wirkungen von Gebietsreformen“, Gutachten im Auftrag des Ministeriums des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg, Stand der Forschungen und Empfehlungen für das Land Brandenburg, Potsdam, Juni 2017, Prof. Dr. Sabine Kuhlmann u. a.

<sup>23</sup> Drucksache 6/6807 „Kosten und Nutzen Verwaltungsstrukturreform 2019 der rot-roten Landesregierung“, Frage 5

<sup>24</sup> Vgl. Seite 52 Gesetzesbegründung, 1. Absatz

<sup>25</sup> Vgl. Seite 52/53 Gesetzesbegründung

<sup>26</sup> Vgl. Seite 109 Gesetzesbegründung, 1. Absatz

<sup>27</sup> Vgl. Seite 175 Gesetzesbegründung, 3. Absatz

Zu den Kosten der Reform lassen sich weder der Gesetzesentwurf, noch Antworten auf Kleine Anfragen<sup>28</sup> ein. Es wird stets lediglich dargestellt, welche Unterstützungsleistungen das Land Brandenburg erbringen will, nicht jedoch, welche tatsächlichen Transformationskosten erwartet bzw. ermittelt wurden und wie beide Größen einander gegenüberstehen. Zudem ist nach dem Gesetzesentwurf nicht vorgesehen, dass auch die eingekreisten Städte neben den neuen Landkreisen in Form von Pauschalen von ihren Transformationskosten entlastet werden. Dies kann nicht akzeptiert werden.

Nicht zuletzt wirkt sich die nun vorgesehene Entscheidung finanziell nachteilig auf die Stadt Frankfurt (Oder) aus, die Teilentschuldung der Höhe nach erheblich zu reduzieren (von 50% auf 40% und Veränderung des Stichtages). Dadurch sinkt die Unterstützungsleistung des Landes für die Stadt um gut 14 Mio. €. Diesen Betrag muss die Stadt Frankfurt (Oder) somit zusätzlich durch Aufwandsreduzierungen aufbringen.

Insgesamt stellt sich ein Bild dar, das nicht erkennen lässt, welche finanziellen Wirkungen für die Stadt Frankfurt (Oder) im Zuge einer Einkreisung tatsächlich eintreten. Die eigenen unwidersprochenen Berechnungen<sup>29</sup> und zuvor nur auszugsweise wiedergegebenen Ausführungen der Gesetzesbegründung selbst, legen nahe, dass von einer finanziellen Nachteiligkeit auszugehen ist.

### **Bürgernähe, Integrationsfähigkeit, Partizipation und demokratische Kontrolle werden nicht gestärkt und laufen Gefahr Schaden zu nehmen.**

Das im Auftrag der Landesregierung zuletzt erstellte Gutachten<sup>30</sup> bestätigt die von der Stadtverordnetenversammlung und seitens der Stadt Frankfurt (Oder) in mehreren Stellungnahmen geäußerten Befürchtungen, dass Bürgernähe, Integrationsfähigkeit, Partizipation und demokratische Kontrolle im Zuge einer Kreisgebietsreform Schaden nehmen kann (die durch die Ausgestaltung von Reformprozessen lediglich abgemildert bzw. vermieden werden könnten).

Der Gesetzesentwurf gibt jedoch keine Antworten darauf, wie den teils negativ festgestellten Effekten entgegengewirkt werden soll. Es treten Zielkonflikte auf, weil etwaige Maßnahmen mit zusätzlichen laufenden Kosten verbunden sind, die den finanziellen Aspekten zuwiderlaufen, zumal Einsparungen nach dem Gutachten ohnehin nicht zu erwarten sind.

Für die Stadt Frankfurt (Oder) ist nicht zu akzeptieren, dass eine Kreisgebietsreform vollzogen werden soll, bei der sie durch Entzug von Aufgaben in ihrer Verwaltungskraft geschwächt und durch finanzielle Risiken in ihrem Konsolidierungsprozess zurückgeworfen wird, wenn sie zugleich auch noch möglichen demokratischen Schaden erwarten muss.

---

<sup>28</sup> Drucksache 6/6807 „Kosten und Nutzen Verwaltungsstrukturreform 2019 der rot-roten Landesregierung“

<sup>29</sup> Schreiben der Stadt Frankfurt (Oder) vom 15. Juni 2017 an den Finanzminister des Landes Brandenburg, seine Antwort vom 30. Juni 2017

<sup>30</sup> „Wirkungen von Gebietsreformen“, Gutachten im Auftrag des Ministeriums des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg, Stand der Forschungen und Empfehlungen für das Land Brandenburg, Potsdam, Juni 2017, Prof. Dr. Sabine Kuhlmann u. a.

## **Gesetzgeberische Alternativen sind nur unzureichend beleuchtet und untersucht.**

Die Stadtverordnetenversammlung hält nach wie vor daran fest, dass der alternative Weg der Interkommunalen Kooperation gepaart mit dem landesseitig unterstützten schnellen Ausbau der Möglichkeiten des E-Governments und einer Fortentwicklung des kommunalen Finanzausgleichsgesetzes, welches die besonderen Lasten von Städten im Jugend- und Sozialbereich anerkennt und für einen sachgerechten Ausgleich sorgt, richtig ist. Eine solche Vorgehensweise wäre im Interesse des öffentlichen Wohls, unter Fortbestand bestehender Strukturen und Vermeidung vorbeschriebener Risiken und negativer Auswirkungen. Damit können Einsparungsmöglichkeiten realisiert werden, ohne dass hunderte Millionen Euros für eine Kreisgebietsreform mit ungewissen Folgen aufzuwenden sind.

Entgegen den verkürzten Darstellungen in der Gesetzesbegründung<sup>31</sup> pflegt die Stadt Frankfurt (Oder) bereits heute über 30 interkommunale Partnerschaften auf allen Ebenen, die zu einer effektiven und effizienten Aufgabenwahrnehmung beitragen. Dazu wird auf die Zweite Fortschreibung des städtischen Berichtes zur Interkommunalen Zusammenarbeit mit Stand vom 20.04.2017<sup>32</sup> verwiesen, der der Landesregierung mit den Haushaltsunterlagen für 2017 vorgelegt wurde. Die Landesregierung muss Konzepte entwickeln, wie die noch bestehenden Hürden der Interkommunalen Zusammenarbeit weiter abgebaut werden können und sollte dabei verpflichtende Kooperationen mit einbeziehen. Letztere stellen gegenüber einer Einkreisung ein milderer Mittel dar und wären überwiegend nicht mit den im Gesetzesentwurf beschriebenen Risiken verbunden.

Der Ausbau des E-Governments, der zu lange von der Landesregierung nicht hinreichend beachtet wurde, muss in den Focus gestellt werden. Er darf jedoch nicht dazu missbraucht werden, die negativen finanziellen Folgen einer Kreisgebietsreform auszugleichen und diese somit zu kaschieren. Stattdessen müssen die Chancen des E-Government ungeschmälert ohne Kreisgebietsreform zur Geltung kommen können. Insofern schließt sich die Stadt Frankfurt (Oder) den bekannten Ausführungen von Prof. Dr. Tino Schuppan<sup>33</sup> an, wie sie in der Gesetzesbegründung angerissen sind.

Die Gesetzesbegründung setzt sich nicht hinreichend mit der Argumentation der Stadt Frankfurt (Oder) auseinander, dass die bloße Lastenverteilung - insbesondere aus Aufgaben im Bereich Jugend und Soziales - auf den neuen Landkreis, der sodann durch eine Erhöhung der Kreisumlage diese auf die kreisangehörigen Gemeinden weitergeben muss, eine geeignetere und gerechtere Alternative gegenübersteht. Den bloßen Annahmen, dass bei einer Einkreisung solche Aufwendungen merklich sinken könnten, widerspricht die Gesetzesbegründung selbst (vgl. oben). Es ist nicht hinzunehmen, dass lediglich solche Gemeinden im Zuge der Reform zur Kasse gebeten werden, die im aufnehmenden Landkreis liegen, wogegen z. B. Gemeinden von nicht von der Reform betroffenen Landkreisen, die ohnehin bereits eine bessere wirtschaftliche und soziale Lage aufweisen, unberührt bleiben. Nur ein wirkungsvoller Jugend- und Sozillastenausgleich innerhalb des gesamten Landes Brandenburg durch maßvolle Weiterentwicklung des BbgFAG kann diesem Mangel entgegenwirken.

### **Fazit**

Die Stadtverordnetenversammlung fordert den Landtag Brandenburg auf, den unzureichenden Gesetzesentwurf der Landesregierung zurückzuweisen und stattdessen einen neuen Dialog mit den Reformbetroffenen aufzunehmen, der deren Sorgen und Bedenken ernst nimmt und ein tragfähiges neues Reformkonzept unter Berücksichtigung aller Hinweise, Vorschläge und Alternativen zum gemeinsamen Ziel hat.

---

<sup>31</sup> Vgl. Seite 120/121 der Anlage 3 Gesetzesbegründung

<sup>32</sup> Vgl. Informationsvorlage für die Stadtverordnetenversammlung am 11.05.2017 (17/VZI/1008)

<sup>33</sup> Vgl. Seite 64 Gesetzesbegründung, Absatz 3